



Kreisrecht des Landkreises Leipziger Land

Version: 2 vom: 30.10.2002
inkraft ab: 01.01.2003
aufgehoben am:

3.12. Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Kontingentflüchtlingen
- Kontingentflüchtlings-ÜWH-Gebührensatzung -

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. §§ 2, 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 1 Abs. 4 Kontingentflüchtlings-ÜWH-Nutzungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Leipziger Land in seiner Sitzung am 30.10.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Kontingentflüchtlingen (Kontingentflüchtlings-ÜWH-Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1)

Der Landkreis Leipziger Land erhebt für die Unterbringung von Kontingentflüchtlingen in den Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Kontingentflüchtlingen (ÜWH) Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die dem Landkreis Leipziger Land gemäß § 3 SächsFlüAG von der mittleren Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen zugewiesen wurden und - soweit sie noch nicht über eigenen Wohnraum verfügen - in den ÜWH des Landkreises Leipziger Land nach Maßgabe der Kontingentflüchtlings-ÜWH-Nutzungssatzung untergebracht sind sowie deren während der Zeit der Unterbringung im ÜWH neugeborenen Familienangehörige.

(3)

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen genutzt, für die ein gemeinsames Nutzungsverhältnis begründet worden ist, so haften diese für die Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner.

(4)

Schuldner der Nutzungsgebühren für minderjährige Kinder sind die gesetzlichen Vertreter. Mehrere gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

(1)

Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnräume entsteht ab dem Tag der Aufnahme in ein ÜWH des Landkreises Leipziger Land. Für Kinder, die während der Dauer eines Nutzungsverhältnisses in einem ÜWH geboren werden, entsteht die Gebührenpflicht ab dem Tag der Geburt.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände gemäß § 4 Abs. 5 Kontingentflüchtlings-ÜWH-Nutzungssatzung nach Bestätigung des Landkreises Leipziger Land auf dem Abmeldeformular (Abmeldelaufzettel).

(2)

Während einer Nutzungsunterbrechung zum Zwecke der beruflichen oder schulischen Ausbildung werden keine Nutzungsgebühren erhoben. Bei sonstiger vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht für die Unterkunft bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(3)

Die Nutzungsgebühren sind jeweils monatlich am Monatsersten für den laufenden Monat fällig, bei der erstmaligen Erhebung mit Bekanntmachung des Gebührenbescheides, soweit in diesem kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt ist.

(4)

In Härtefällen, z.B. bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Geldleistungen von Arbeitsamt, Sozialamt usw., kann durch den Nutzungsberechtigten eine Stundung oder Ratenzahlung der Nutzungsgebühren beim Landkreis Leipziger Land beantragt werden.

(5)

Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt durch das Landratsamt Leipziger Land (Untere Eingliederungsbehörde).

§ 3

Gebührenmaßstab

(1)

Die Nutzungsgebühr bestimmt sich nach der Nutzungsdauer.

(2)

Die anrechenbare Nutzungsdauer beginnt mit dem Tag der Aufnahme in ein ÜWH des Landkreises Leipziger Land i.S.d. § 4 Abs. 1 Kontingentflüchtlings-ÜWH-Nutzungssatzung.

(3)

Bei einer Umverteilung des Nutzungsberechtigten innerhalb des Landkreises Leipziger Land wird auf die anrechenbare Nutzungsdauer gemäß § 4 Abs. 4 Kontingentflüchtlings-ÜWH-Nutzungssatzung die Nutzungsdauer im/in den bisherigen ÜWH des Landkreises Leipziger Land angerechnet.

§ 4

Gebührensätze, Gebührenhöhe

(1)

In den ersten zwölf Monaten der Unterbringung im ÜWH ist keine Nutzungsgebühr zu entrichten. Ab dem dreizehnten Monat der Unterbringung im ÜWH beträgt die Nutzungsgebühr pro Person kalendermonatlich 179,30 EUR (in Worten: einhundertneunundsiebzig Euro 30/100).

(2)

Die Nutzungsgebühr für Zeiträume von weniger als einem Kalendermonat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall wird für jeden Tag ein Betrag von 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Leipzig, den 30.10.2002

gez. **K ö p p i n g**

Landrätin - Siegel -

Beschluss 2002/169 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 30.10.2002
Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 29.11.2002